



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen 19.07.2022 bis
21.07.2022**

– Auszug aus Drucksache 18/23847 –

Frage Nummer 2

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es differenzierte Vorgaben an die Ausländerbehörden, einen Ermessensspielraum oder Ähnliches walten zu lassen, gibt bzw. ob die Behörden Möglichkeiten hätten, einen solchen selbstständig einzusetzen und den Abschiebebescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis zur Einführung des neuen Chancen-Aufenthaltsgesetzes ruhen zu lassen, wenn geduldete Geflüchtete, die unter die neue Regelung des Chancen-Aufenthaltsgesetz fallen,

- eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz haben,
- Frauen oder Familien aus Herkunftsländern, in denen z. B. FGM-C (weibliche Genitalverstümmelung) angewendet wird, sind,
- keine Papiere haben und sie für deren Beschaffung mit der neuen Regelung mehr Zeit erhalten würden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es gibt derzeit keine Vorgaben an die Ausländerbehörden für geduldete Ausländer, die möglicherweise unter die Regelungen eines neuen Chancen-Aufenthaltsgesetzes fallen.

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtsstaatlicher Grundsatz. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundgesetzgeber, insbesondere dem Bundestag und dem Bundesrat.

Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts steht gerade ganz am Anfang und ist noch lange nicht abgeschlossen. Derzeit liegt lediglich die Gesetzesvorlage der Bundesregierung als Entwurf vor, die nun zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch geändert werden kann, lässt die derzeit geltende, maßgebliche Rechtslage unberührt und stellt keine geeignete Grundlage für eine durch die oberste Ausländerbehörde vorgeschriebene Rückpriorisierung anstehender und rechtmäßiger Aufenthaltsbeendigungen dar.

Auch bei anderen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, beispielsweise der Legalisierung von Cannabis, werden keine Vorgriffsregelungen erlassen und der Verkauf

vor Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt. Eine Anwendung sämtlicher Ankündigungen des Koalitionsvertrages durch die Verwaltung im Vorgriff würde erkennbar dem Rechtsstaat und dessen tragendem Prinzip der Gewaltenteilung und dem Vorrang des Gesetzes zuwiderlaufen.

Die Ausländerbehörden lassen gleichwohl den Einzelfall nicht aus dem Blick und haben ein besonderes Augenmerk auf Menschen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist, die bereits gut integriert sind und keine Straftaten in unserem Land begangen haben. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln und akribisch auf den Prüfstand gestellt.

Durch eine offensive Anwendung der 3+2-Regelung ermöglichen die Ausländerbehörden besonders gut integrierten Ausländern zudem derzeit bereits den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine langfristige Bleibeperspektive. Bayern nimmt hierbei, wie die hohe Zahl an erteilten Ausbildungsduldungen regelmäßig zeigt, einen Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich ein. Auch im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung wird von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen.

Soweit einem Ausländer bei Rückkehr in das Herkunftsland erstmals oder erneut die Gefahr einer Genitalverstümmelung droht, so kann dies asylrechtlich relevant sein und ein entsprechender Vortrag wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens geprüft. Bei entsprechender Entscheidung des Bundesamtes führt dies zu einem Schutzstatus und damit einer Bleibeperspektive in Deutschland.

Des Weiteren zeigen sich die Ausländerbehörden in den Fällen kooperativ, in denen die Passbeschaffung ernsthaft betrieben wird.